

als Zweigverein der das ganze deutsche Reich umfassenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung aufgenommen. Seine Hauptaufgabe ist, den Invaliden des letzten Krieges und deren Hinterbliebenen neben der Staatspension Hilfe zu gewähren, insbesondere diejenige, welche erforderlich ist, um ihnen die Wahl eines ihrer Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Lebensberufs zu ermöglichen. Den Vorstand bilden: Rechtsanwalt P. Jessen, Vorsitzender; Commerzienrath B. Gese, J. F. Wieck, Ferd. Paur, Amtsgerichtsrath Mathiesen, Dr. R. Trier und Herm. Koch.

Kataster-Amt Altona, Königl., für die Städte Altona und Ottenen und die Ortsteile Rahmsfeld, Eidelstedt, Volkstedt, Rindorf, Develsgänge, Othmarschen, Stellingsen und Langensfeld. Bureau: Behnstraße 6. — Nach § 15 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 müssen dort angemeldet werden, bei Gebäuden: die Besitzveränderungen, Neubauten, Umbauten, die abgebrochen oder sonstwie zerstörten Gebäude; ferner bei den Grundstücken: die Besitz- und Grenzveränderungen. Anträge auf Ausfertigung von Grundrissen aus den neuen Karten, sowie alle zur Verichtigung der genannten Karten erforderlichen Vermessungen. Die Anmeldungen sind an den Amtstagen: Freitag und Sonnabend jeder Woche, in den Stunden von 8–12 Uhr Vormittags und 2–6 Uhr Nachmittags bei dem Kataster-Controleur und Steuer-Inspector W. H. Schellmann mündlich anzubringen.

Kinder-Hospital, Altonaer (gr. Bergstr. 129). Eröffnet den 24. Mai 1859. Direction: Hr. Bedmann, Präses; Dr. Th. Kraus; Dr. W. Döbereiner, Cassirer; Dr. G. Wasmmer, Monomischer Director. Arzt: Dr. med. H. Königen. — Hausmutter: Frau Haevernick. — Zahl der Betten 68. — In der mit diesem Hospital verbundenen Kinderklinik ist folgendes Statut maßgebend: Angehörige kranker Kinder bringen dieselben in die Klinik, die dort unentgeltlich ärztlichen Rath und auf Verlangen auch Arznei unjenseit erhalten. — Jedes kranke Kind hat Zutritt Morgens von 8–9 Uhr. — Der Arzt hat das Recht der Abweisung, sowie der Bestimmung, ob die Arznei unentgeltlich verabreicht werden soll.

Die Gesellschaft des Altonaischen Unterstüßungs-Instituts hat im Jahre 1881 dem Vorlande die bedeutende Summe von 71,400 M. zur Erbauung eines zweckentsprechenden Hospitals geschenkt. Es ist das Rahmann'sche Grundstück an der gr. Bergstraße bis zur Schauenburgerstraße für den Preis von 68,000 M. erworben und sind in dem Garten drei Baracken erbaut.

Kinder-Hospital des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege (Flumenstraße 90). Verwaltung's-Comité: Frä. E. Boel, Frau Barnholz, Frä. Westhoff, Frau H. Carlsen, Frä. Elise von dem Busche-Kessell, Vorherinnen; W. West, Cassenführer; H. Carlsen, Berater; Dr. med. W. Henop jun., Arzt, Bechn. 11.

Kirchen und Friedhöfe, siehe Gottesdiener, Seite 253.

Krahe, Eidelstedt, besitzt Altona drei, welche verpachtet werden. Der größte, 10,000 Kilogr. tragfähig, befindet sich an der Holländischen Reihe; der kleinere mittlere Wasserdruck arbeitende, befindet sich beim Fischmarkt an der Elbbrücke, der indessen nur Lasten bis zu 2500 Kilogr. schwer heben darf; der dritte, am neuen Quai, für kleinere Fahrzeuge zum Aufnehmen von Holz u. dgl. bestimmt. Die Gebührensätze ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

Krankenträger-Stationen: Im Krankenhaus, Allee; in der Polizeistation am Rathausmarkt; im Polizeiamt, Königstraße; in der Polizeistation am Gähler's Weg (Ecke gr. Johannisstraße); auf dem Schulterblatt-Bahnhof; in dem Raum auf dem Ponton an der Dampfheißbrücke. Schiffe in der Hafenwaage, welche sich im Gebäude vor der Dampfheißbrücke befinden. (Zur Nachtzeit wird der Transport Verunglückter nöthigenfalls von den Wächtern besorgt.)

Krankenhaus, Altonaer, Allee 161. Durch milde Beiträge erbaut. Eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Björnien; vom Stadtverordneten-Collegium: J. H. Dieckhoffen und G. E. Stelling; Oberärzte: für die medicinische Station Dr. O. E. L. Bester, für die chirurgische Station Dr. F. Thomsen. Assistenzärzte: Dr. E. Grünberg, Dr. O. Clausen und Dr. E. Nyhs. Inspector: W. H. Neu. Hausmeister: O. Boldt; Keimenschleierin: Frä. D. Müller. Im Betriebsjahr 1885/86 betragen die Ausgaben 161,930 M. 55 S., wogegen 157,692 M. 88 S. eingenommen wurden, die Stadtkasse hatte also einen Zuschuß von 4237 M. 67 S. zu leisten. — In diesem Rechnungsjahr betrug die Gesamtzahl der Verpflegungstage 121,463, der durchschnittliche Krankenbestand war 261 Personen. Der höchste Krankenbestand war 331 Personen am 31. März 1886, wogegen der niedrigste Bestand am 26. October 1885 sich auf 204 Personen bezifferte. — Das Krankenhaus-Abonnement für Gefinde, welches seit dem Jahre 1879 eingerichtet ist, erfreut sich wachsender Theilnahme. Im gedachten Verwaltungsjahr betrug die Einnahme 4368 M. gegen eine Ausgabe von 2867 M. 25 S., so daß dessen Rezerdefonds 3. J. auf 9422 M. 93 S. angewachsen ist. Im Jahre 1886 ist für das Publicum ferner eine große Erleichterung dadurch beschafft worden, daß gegen Erhöhung der Verpflegungskosten um 10 S. pro Tag die Kranken 2. und 3. Classe keine Extrazahlung mehr zu bezahlen haben.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorzucht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter

des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weiber Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 6 M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 3 M. 10 S. und resp. 2 M. 60 S. täglich. Sie erhalten Zimmer von 2–4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 1 M. 60 S. für Heilgüter und 2 M. 10 S. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenzelle. Für jeden Krankten kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M. 50 S. Reidet ein Krankter gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftigung nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Anprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 1 M. 50 S. bis 6 M. täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S. pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Verschleppung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Krankter nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des Ottenener Armenwesens, der Gesellentrantenladen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphen sub 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Casse beigebracht ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammelten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2–4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berechtigter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergengung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Krankter, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. Wünschen Dritte zum Zweck der Beerdigung die Auslieferung der Leiche, um dieselbe vor Ausfertigung der Bestattung noch in Privat- oder andere Localitäten zu bringen, so ist zur Auslieferung der Leiche die Erlaubnis des betreffenden Oberarztes einzuholen.

In Folge eines Beschlusses der Stadicollegien vom 8. October 1862 werden chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, dabeil Nachmittags 12 1/2 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hülfe finden. Alteite werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgefertigt.

Krankenhaus-Abonnements-Bedingungen für Dienstboten und Lehrlinge, siehe im IX. Abschnitt.

Krankenhaus, Israelitisches, Königstraße 28, wurde 1672 erbaut. Arzt: Dr. med. Goldschmidt. Oeconomi: E. Goldkider Ww.